

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Sondershausen vom 18. April 2024

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Stadtrat der Stadt Sondershausen in der Sitzung am 27. November 2025 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 18. April 2024 beschlossen:

(Beschluss-Nr.: SR 114-12/2025):

Artikel 1 Satzungsänderung

1. Der **§ 5** erhält folgende neue Fassung:

- „(1) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder gemäß § 4 erfolgt grundsätzlich zeitgleich mit der Wahl der Mitglieder des Stadtrates.
- (2) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Stadtratsmitglieder gemäß den Grundsätzen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) In der ersten Sitzung des neu gewählten Ortsteilrates wird aus der Mitte des Ortsteilrates jeweils 1 Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters auf die Dauer der Amtszeit des Ortsteilrates gewählt.“

2. Der **§ 9** erhält folgende neue Fassung:

- „(1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben folgende weitere Angelegenheit zur selbstständigen Erledigung
 - die Vertretung der Stadt in Gesellschafterversammlungen kommunaler Unternehmen bei laufenden Angelegenheiten der Gesellschaft. Als laufende Angelegenheiten gelten Angelegenheiten, die für die Stadt eine finanzielle Verpflichtung bis zu einem Wert von 50.000 € (inkl. USt.) nicht übersteigen.

Darüber hinaus kann der Stadtrat dem Bürgermeister durch Einzelbeschluss weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen.

- (3) Laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO) sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Stadthaushaltes keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:

1. der Vollzug der Satzungen;

2. die Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z. B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und für den Unterhalt von Fahrzeugen, Geschäftsausgaben für die Verwaltung, Verbrauchsmaterial für Einrichtungen, Geräte und Ausstattungsgegenstände) im Verwaltungshaushalt bis zu einem Auftragswert von 30.000 Euro (exkl. USt.) im Einzelfall die Vergabe von Lieferaufträgen bzw. anderen Leistungen gemäß UVgO; sowie für die Vergabe von Bauaufträgen gemäß VOB mit einem Auftragswert bis zu einem Betrag von 75.000 Euro (exkl. USt.) im Einzelfall;
 3. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussbeitrags- und Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 50.000 Euro (inkl. USt.), einmaliger oder jährlicher laufender Belastungen und einer Vertragslaufzeit von maximal vier Jahren;
 4. der Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 100.000 Euro nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Gemeinde gerichteten Passivprozesse;
 5. des Weiteren
 - die Niederschlagung
 - der Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 3.000 Euro;
 - die Stundung bis zu einem Betrag von 50.000 Euro auf die Dauer bis zwölf Monaten;
 6. die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 15.000 Euro je Einzelfall und Haushaltsstelle (Gliederung/Gruppierung). Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen;
 7. die Festsetzung der Höchstbeträge und besonderer Grundsätze für Geldanlagen, ausgeschlossen hiervon sind spekulative Geschäfte, sowie
 8. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie einen Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen. Näheres regelt die Vereinsförderrichtlinie.“
3. Im **§ 13 Abs. 1** wird der Klammerzusatz (inkl. USt.) gestrichen.
 4. Der **§ 13** wird um einen **Absatz 4** erweitert:

„(4) Gem. § 26a ThürKO wird ein Kinder- und Jugendbeirat gegründet. Der Kinder- und Jugendbeirat regelt seine Aufgaben, die Zusammensetzung und seine Arbeitsweise in der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Sondershausen. Die Stadt trägt die Geschäftsausgaben des Kinder- und Jugendbeirates bis zu einer maximalen Höhe von 500 Euro/Jahr pro Jahr.“
 5. Der **§ 13a** wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Sondershausen vom 18. April 2024 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

ausgefertigt:
Sondershausen, den 11. Dezember 2025



Grimm
Bürgermeister



veröffentlicht im
"Sondershäuser Heimatecho" Nr. 13/2025
vom 19. Dezember 2025